

# Steuer- Bulletin

2012/3



- Indirekte Teilliquidation und Transponierung ③
- LuTax: Projektstand - LuTax vor entscheidender Phase ⑥
- LuTax: Steuererklärungsversand 2012 und Scanning ⑦
- LuTax: Arbeiten mit elektronischen Dossiers ⑧
- Expatriates - Willkommene Führungskräfte ⑩
- Besteuerung von Grundeigentum - Fälle aus der Praxis ⑫
- Steuerformulare - Versand Steuererklärung 2012 ⑬
- Quellensteuer - Diskriminierungsverbot ⑭
- Gerichtsentscheide ⑮



## Steuern in Luzern

Liebe Leserin  
Lieber Leser

Vor rund einem Jahr habe ich die Stelle als Leiter des Steueramts der Stadt Luzern angetreten. Gerne blicke ich auf dieses ereignisreiche Jahr zurück und ziehe ein erstes Fazit aus Sicht eines Newcomers in der Luzerner Steuerwelt.

Sehr schnell ist mir die ausgezeichnete Arbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Luzerner Steuerfachleute aufgefallen. Der Aufbau mit Einführungskurs, SSK1, Fachkurs und weiterführenden SSK-Kursen ist vorbildlich und zeugt von Weitsicht der verantwortlichen Personen und Stellen. Erfreulich ist, dass man sich nicht auf den Lorbeeren ausruht, sondern das Angebot den Bedürfnissen und der Entwicklung entsprechend weiterentwickelt. Den Fachkurs 2, der ab nächstem Jahr das Angebot abrundet, betrachte ich als zweckmässige Weiterentwicklung. Gerne leiste ich dazu einen Beitrag als Referent.

Gut unterwegs sind wir in Luzern auch bezüglich Systemunterstützung und Organisation. Mit der zentralen Steuerlösung LuTax mit elektronischer Dossierführung nehmen wir diesbezüglich schweizweit nunmehr eine führende Stellung ein. Im Vergleich zur Häufung von unterschiedlichen Systemen in anderen Kantonen stehen wir sehr gut da. Selbstverständlich sind da und dort einzelne Punkte noch verbesserungswürdig und bedarf es eines anhaltenden Efforts, bis alle Gemeinden erfolgreich auf LuTax migriert sind. Bei der Stadt Luzern sind wir bereit, alles für eine gelungene Migration zu tun.

Freude bereitet die Arbeit im VSLG und die guten Kontakte zu Vertretern der Dienststelle Steuern und der Steuerjustiz. Die Erfahrung lehrt uns, dass gute Zusammenarbeit und Wertschätzung der Steuerbehörden untereinander wertvoll sind. Als Vorstandsmitglied des VSLG leiste ich meinen Beitrag zur Wahrung der Interessen der Gemeinden. In zentralen Fragen gilt es hartnäckig am Ball zu bleiben mit dem Ziel, eine faire Lösung für alle Beteiligten zu erreichen. Mit der gemeinsamen Informatik-Plattform von Kanton und Gemeinden wird die Rolle des VSLG als Sprachrohr der Gemeindesteuerämter noch bedeutender.

Im Steuerbereich warten weitere Herausforderungen auf uns. Bedeutend sind die Weichenstellungen zur Positionierung Luzerns im Steuerwettbewerb, sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden. Die Steuerfachleute können mit Fakten und fundierten Grundlagen zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung beitragen. Aus Sicht der Gemeinden hat neben anderen Gesichtspunkten die Entwicklung der Steuererträge eine wichtige Bedeutung. Dabei werden wir uns zur gegebenen Zeit auf die gewohnt unvoreingenommenen Analysegrundlagen der kantonalen Steuerbehörde abstützen.

Ich freue mich, einen Beitrag zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen leisten zu dürfen. Mit gemeinsamen Anstrengungen und weiterhin konstruktiver, wertschätzender Zusammenarbeit werden wir gute Ergebnisse erzielen. Für die freundliche Aufnahme im Kreis der Luzerner Steuerfachleute danke ich Ihnen an dieser Stelle herzlich.

*David Schär*  
*Leiter Steueramt Stadt Luzern*

# Indirekte Teilliquidation und Transponierung

Die steuerrechtlichen Tatbestände der indirekten Teilliquidation und Transponierung sind in den Gesetzen von Art. 20a DBG und § 27a StG seit 1.1.2007 geregelt. Darin werden in einem nicht einfachen Wortlaut die Kriterien umschrieben, bei denen sich aus dem Verkauf einer bisher privat gehaltenen Beteiligung ein steuerbarer Vermögensertrag ergeben kann. Sofern dabei Beteiligungen von Immobiliengesellschaften betroffen sind, stellen sich kantonalrechtlich zudem Fragen im Zusammenhang mit dem Grundsteuerrecht.



## Vorbemerkung

(HJ) Im Steuerbulletin 3/2006 haben wir die massgebenden Grundsätze und die Systematik bei solchen Beteiligungsübertragungen bereits aufgezeigt. Zudem haben wir im Steuerseminar vom 19.9.2012 in Emmen weitere Praxisfragen zu diesem Themenbereich aufgenommen und erläutert ([www.steuern.lu.ch/index/steuerberaterinnen/steuerseminar](http://www.steuern.lu.ch/index/steuerberaterinnen/steuerseminar)). Nachfolgend möchten wir die Tatbestände der indirekten Teilliquidation und Transponierung erneut kurz darlegen und diese im Lichte der grundsteuerrechtlichen Gesetzgebung betrachten. Bei Veräusserungen und Übertragungen von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften ist grundsätz-

lich der Tatbestand der wirtschaftlichen Handänderung erfüllt (vgl. LU StB Bd. 3 Weisungen GGStG § 3 Ziff. 2). Dabei können die einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen zur indirekten Teilliquidation und Transponierung in einen Konflikt zu den grundsteuerrechtlichen kantonalen Regeln treten.

## Allgemeines

Kapitalgewinne aus dem Verkauf von privat gehaltenen Beteiligungen sind grundsätzlich steuerfrei (Art. 16 Abs. 3 DBG und § 31 lit. i StG). Dabei sind bundes- und kantonalsteuerrechtlich die erwähnten Bestimmungen über die Tatbestände der indirekten Teilliquidation und Transponierung zu

beachten. Zusätzlich weist die kantonale Norm von § 31 lit. i StG auf das Grundstückgewinnsteuergesetz (GGStG) hin. Sofern es sich bei der veräusserten bzw. übertragenen Beteiligung um eine Immobiliengesellschaft handelt, ist somit der Tatbestand hinsichtlich einer allfälligen wirtschaftlichen Handänderung zu prüfen. Die Problematik der wirtschaftlichen Handänderung stellt sich sowohl bei der indirekten Teilliquidation als auch bei der Transponierung. In einem solchen Fall könnte eine Grundstückgewinnsteuer beim veräussernden bzw. übertragenden Beteiligungsinhaber resultieren sowie eine Handänderungssteuer bei der erwerbenden Person anfallen.

## Indirekte Teilliquidation

Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG / § 27a Abs. 1 lit. a StG

Nach diesen Normen liegt eine steuerrelevante indirekte Teilliquidation vor, wenn kumulativ die folgenden Merkmale erfüllt sind:

- Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft;
- Verkauf erfolgt aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen des Käufers (Drittperson);
- Innerhalb von 5 Jahren nach Verkauf wird nicht betriebsnotwendige Substanz aus der verkauften Gesellschaft ausgeschüttet, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war;
- Der Verkäufer hat gewusst oder hätte wissen müssen, dass der Gesellschaft zwecks Kaufpreisfinanzierung Mittel entnommen werden.

Fortsetzung auf Seite 4

# Indirekte Teilliquidation und Transponierung

## Beispiel 1: Indirekte Teilliquidation

Pius Huber hält in seinem Privatvermögen 100 % des Aktienkapitals an der Huber AG (Aktienkapital 100'000; handelsrechtlich ausschüttungsfähige nicht betriebsnotwendige Substanz 1'000'000). Am 30.6.2011 verkauft er seine Beteiligung an die unabhängige Holding-AG zum Preis von 3 Mio. Am 31.3.2012 schüttet die Huber AG eine Substanzdividende von 600'000 aus nicht betriebsnotwendiger Substanz an die Holding-AG aus.

Weil diese Substanzausschüttung innert 5 Jahren nach dem Beteiligungsverkauf erfolgt, wird beim Veräusserer Pius Huber der Betrag von 600'000 in der Steuerperiode 2011 (Verkaufsjahr) als steuerbarer Vermögensertrag zu 50 % StG bzw. 60 % DBG (Teilbesteuerung) abgerechnet. Auch eine Absorption der Huber AG durch die Holding-AG innerhalb von 5 Jahren würde beim Veräusserer Pius Huber zur Besteuerung der gesamten ausschüttungsfähigen, nicht betriebsnotwendigen Substanz von 1 Mio. führen (Totalliquidation).

## Transponierung

Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG / § 27a Abs. 1 lit. b StG

Der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, wird besteuert, soweit die erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt.

## Beispiel 2: Transponierung

Aktionär Pius Huber überträgt seine privat gehaltene Betriebs-AG, welche über ein Aktienkapital von 100'000 und Reserven von 900'000 verfügt, zum Anrechnungswert von 1 Mio. an die von ihm beherrschte Holdinggesellschaft (Sacheinlagegründung). Vom Einbringungswert wird ein Betrag von 100'000 dem Aktienkapital der Holding zugewiesen und 900'000 dem Aktionärsdarlehen Pius Huber gutgeschrieben. In der Holding ist nun die Beteiligung zum Wert von 1 Mio. einbilanziert.

Im vorliegenden Fall stellt der Erlös aus der Beteiligungsübertragung bei P. Huber im Ausmass von 900'000 einen steuerbaren Vermögensertrag dar (Gegenleistung 1'000'000 abzüglich Nennwert der übertragenen Beteiligung von 100'000). Die steuerliche Erfassung des Vermögensertrages erfolgt ebenfalls im Rahmen der Teilbesteuerung (50 % StG und 60 % DBG). Mit der Transponierungsbestimmung soll verhindert werden, dass durch die Übertragung von privaten Beteiligungen auf eine durch die gleiche Person beherrschte Kapitalgesellschaft das vorhandene steuerbare Ausschüttungssubstrat in steuerfrei rückzahlbares Aktienkapital oder Darlehen umgewandelt (transponiert) werden kann.

Bei diesen beiden Tatbeständen handelt es sich einkommenssteuerrechtlich um identische Systemwechselfälle, indem die Beteiligung vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen übertragen

und somit das Nennwertprinzip durch das Buchwertprinzip abgelöst wird. Während bei der indirekten Teilliquidation die Beteiligungsrechte von einer Drittperson erworben werden, gelangt die Beteiligung bei der Transponierung in das Eigentum einer vom Veräusserer selbst beherrschten Käufergesellschaft (i.d.R. Holding). In beiden Fällen kann die wirtschaftliche Doppelbelastung reduziert bzw. vollständig eliminiert werden. Mit der gesetzlichen Bestimmung soll diese systembedingte Steuerersparnis eingegrenzt, aber dennoch Nachfolgeregelungen und Umstrukturierungen grundsätzlich steuerneutral ermöglicht werden.

## Wirtschaftliche Handänderung

### Grundstückgewinn- und Handänderungssteuerrecht

Wie bereits erwähnt sind kantonrechtlich neben diesen einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen ergänzend auch die Bestimmungen des GGStG und HStG zu beachten, nämlich dann, wenn es sich bei der veräusserten bzw. übertragenen Beteiligung um eine Immobiliengesellschaft handelt. Eine Kumulation oder Kombination von Einkommenssteuer und Grundstückgewinnsteuer soll ausgeschlossen werden (BGE 2C\_906/2010 vom 31.5.2012). Das heisst, bei den vorliegenden Tatbeständen geht die harmonisierungsrechtliche Norm von Art. 7a StHG über die Ermittlung des steuerbaren Vermögensertrages der Norm über die Ermittlung des steuerbaren Grundstückgewinns von Art. 12 StHG vor. Daraus folgt, dass die Grundstückgewinnsteuer sowohl bei der indirekten Teilliquidation als auch bei der Transponierung faktisch keine Anwendung findet. Dies gilt auch dann, wenn

die Kriterien der indirekten Teilliquidation eingehalten werden (insbes. keine Substanz ausschüttung innert 5 Jahren) und somit beim Veräusserer kein steuerbarer Vermögensertrag abgerechnet werden kann (d.h. keine alternative Erhebung der GGSt).

Anders verhält es sich bei der Handänderungssteuer, weil es sich hier um eine Rechtsverkehrssteuer handelt, welche sich ausschliesslich nach formalen Kriterien ausrichtet. Wenn die Immobilienbeteiligung an eine unabhängige Käufergesellschaft veräussert wird und somit einkommenssteuerrechtlich die Bestimmungen der indirekten Teilliquidation zu beachten sind, fällt bei der erwerbenden Gesellschaft die Handänderungssteuer von 1.5 % auf dem liegenschaftlichen Erwerbspreis an. Es handelt sich diesbezüglich um ein ganz normales Kaufgeschäft, welches nicht als steuerneutrale Umstrukturierung qualifiziert werden kann. Damit kann die Steuerbefreiungsnorm nach § 3 Ziff. 5 HStG keine Wirkung entfalten.

Sofern die Immobilienbeteiligung in eine selbstbeherrschte Gesellschaft eingebracht wird (Transponierung), ohne dass eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen wird (die Gutschrift erfolgt auf das Gesellschafterdarlehen), fällt der Tatbestand ebenfalls unter die Handänderungssteuer. Eine solche Einbringung wird ebenfalls als Veräusserungsgeschäft qualifiziert, weil ausschliesslich ein Schuld-/Forderungsverhältnis begründet wird. Wird jedoch die Beteiligung im Rahmen einer formalen Kapitalerhöhung in die übernehmende Gesellschaft eingebracht und somit die Bedingungen einer Quasifusion erfüllt, wird der Vorgang als steuerneutrale Umstrukturierung auch handänderungssteuerrechtlich befreit (§ 3 Ziff. 5 HStG).

Liegen Hinweise auf das Vorliegen einer indirekten Teilliquidation, einer Transponierung oder einer wirtschaftlichen Handänderung vor, nimmt die Veranlagungsbehörde mit den Spezialisten der Abteilung Juristische Personen oder mit dem Rechtsdienst der Dienststelle Steuern Kontakt auf.



## Nachrichten, Veranstaltungen, Events...



### Wertschriftenhandel

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat im Juli 2012 ein neues Kreisschreiben Nr. 36 zum Thema gewerbsmässiger Wertschriftenhandel publiziert. Es löst das bisherige Kreisschreiben Nr. 8 aus dem Jahre 2005 ab. Darin ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtes bis 31.12.2011 verarbeitet. Ansonsten ist vieles beim Alten geblieben. Die Dienststelle Steuern zieht zur Beurteilung des gewerbsmässigen Wertschriftenhandels das neue Kreisschreiben heran. Das Vorgehen ist wie folgt:

### Vorprüfung

- Wird die Haltedauer von 6 Monaten unterschritten?
- Ist das Transaktionsvolumen höher als fünfmal der Bestand zu Beginn des Jahres?
- Dienen die Kapitalgewinne als Grundlage zur Finanzierung der Lebenshaltung d.h. betragen sie mehr als 50 % des Reineinkommens?
- Wird der Handel fremdfinanziert oder sind die anteilmässigen-

- Schuldzinsen grösser als die Erträge aus den Wertschriften?
- Werden Derivative nicht nur zur Absicherung der eigenen Wertschriftenpositionen eingesetzt?

Können bei der Vorprüfung alle Fragen mit Nein beantwortet werden, kann von einer privaten Vermögensverwaltung bzw. von steuerfreien privaten Kapitalgewinnen ausgegangen werden. Andernfalls kann der gewerbsmässige Wertschriftenhandel nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird eine vertiefte Prüfung vorgenommen.

### Prüfung

Bei der vertieften Prüfung stehen die Kriterien Transaktionsvolumen und Einsatz von Fremdmittel im Vordergrund. Von untergeordneter Bedeutung sind das systematische und planmässige Vorgehen d.h. die Gewinnerzielungsabsicht und die Wiederanlage sowie die Nähe zum Beruf bzw. der Einsatz von Fachkenntnissen. Diese untergeordneten Kriterien können die im Vordergrund stehenden bestärken.

Wichtig zu wissen ist, dass Handlungen bevollmächtigter Dritter der steuerpflichtigen Person zugerechnet werden.

Die Beurteilung, ob gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vorliegt, ist immer eine Einzelfallbetrachtung unter Würdigung der gesamten Umstände. Vorgängige Rulings sind nur in eindeutigen Fällen möglich. In der Praxis ist die Steuerbehörde eher zurückhaltend bei der Annahme von gewerbsmässigem Wertschriftenhandel.

Die Dienststelle Steuern, Abteilung Selbständigerwerbende unterstützt bei Schwierigkeiten in der Beurteilung die involvierten Parteien gerne.



# Elektronische Steuerdossiers auf der Zielgerade

Die Vorbereitungen für den Versand der Steuererklärungen 2012 laufen auf Hochtouren. Zudem wird im nächsten Februar mit dem Scanning der Steuerdossiers der natürlichen Personen gestartet. Bereits produktiv ist das Scanning der Steuerdossiers der juristischen Personen.

## Steuererklärungen 2012

(Zw/Fu) Im Januar 2013 werden die Steuererklärungen 2012 der LuTax-Gemeinden bei der Swiss Post Solutions angedruckt, verpackt und versandt. Mit den Steuererklärungen werden keine Steuer-CD's mehr mitgeliefert. Die Steuererklärungssoftware kann weiterhin im Internet runtergeladen werden. Steuer-CD's können zudem direkt bei den Gemeindesteuerämtern bezogen werden. Allen Steuererklärungen wird das neu geschaffene Merkblatt beigelegt, welches unter anderem Hinweise auf das im Hinblick auf das Scanning richtige Ausfüllen der Steuererklärung enthält.

Die Rückantwortkuverts für die Steuererklärungen der LuTax-Gemeinden und der Stadt Luzern sind adressiert mit Scan Center Zürich. Die Steuererklärungen werden zum Teil direkt beim Scan Center eintreffen. Steuererklärungen die bei den Steuerämtern eintreffen, werden durch einen Kurierdienst abgeholt. Das Scan Center registriert den Eingang der Steuererklärungen. Weitere Dokumente wie Dauerakten und Korrespondenz werden wöchentlich bei den Gemeindesteuerämtern vom Kurierdienst abgeholt. Den Gemeinden werden dazu spezielle Transportboxen bereit gestellt.

Bei den Gemeinden, die ab Februar 2013 auf die zentrale Steuerlösung migrieren, werden die Steuererklärungen 2012 noch im entsprechenden Steueramt eingereicht. Nach der Migration auf die LuTax-Infrastruktur werden die Steuerakten für den Transport ins Scan Center ebenfalls wöchentlich von einem Kurierdienst abgeholt. Diese Gemeinden müssen



Ab der Steuerperiode 2012 fallen die Papierarchive bei den Gemeindesteuerämtern und bei der Dienststelle Steuern weg.

jene Steuerakten 2012, welche vor der Migration eingereicht wurden, nach der Migration ebenfalls ans Scan Center weiter leiten. Ziel ist, ab Steuerperiode 2012 die Steuerakten vollständig elektronisch verfügbar zu haben.

## Scanning Steuerakten

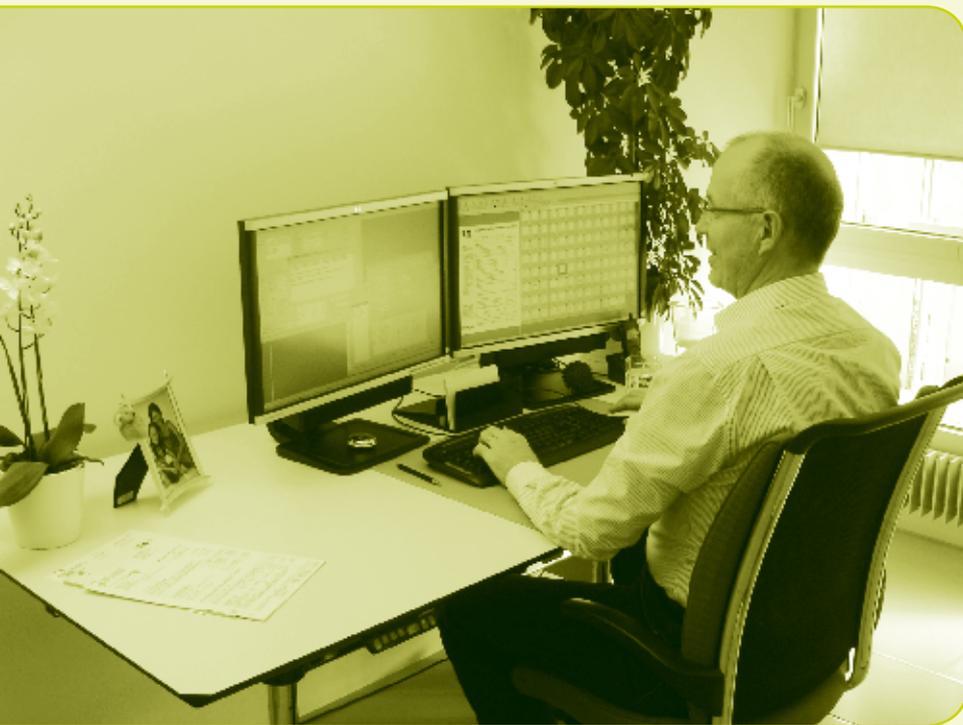
Seit November 2012 werden die Steuererklärungen 2012 der juristischen Personen im Scan Center der Stadt Zürich gescannt, die Ziffern extrahiert und die Akten im Dokumentenmanagementsystem des Kantons abgelegt. Die Papierakten bleiben im Scan Center.

Ebenfalls seit November werden für die Pilotgemeinden Adligenswil, Kriens und Rothenburg die handschriftlich ausgefüllten Steuererklärungen der Periode 2011 im Scan Center verarbeitet. Damit können wertvolle Erfahrungen gesammelt werden.

Die Steuer-Fachtagungen vom 30./31. Januar 2013 und vom 1. Februar 2013 werden sich hauptsächlich dem Arbeiten mit elektronischen Steuerdossiers widmen. Auf diesen Zeitpunkt werden auch Anweisungen zum Arbeiten mit elektronischen Steuerakten und zum Umgang mit Papierakten erstellt.

# Mit wenigen Klicks zum Überblick

Die Steuerverwaltung der Gemeinde Ebikon hat bereits im Jahr 2003 auf die Veranlagung mit elektronischen Dossiers umgestellt. Daraus resultierte gemäss Beat Erni ein grosser Gewinn an Effizienz, an Qualität und an Kundenorientierung. Im Folgenden gibt er Auskunft über seine Erfahrungen.



Beat Erni an seinem Arbeitsplatz

## Seit wann arbeiten Sie in der Gemeinde mit gescannten Unterlagen? Was muss man sich darunter vorstellen?

Auf dem Steueramt Ebikon arbeiten wir seit 2003 mit elektronischen Dossiers. Wir haben uns damals im Zusammenhang mit dem Umzug in das neue Gemeindehaus für das elektronische Dossier entschieden, anstelle der Anschaffung von teuren Aktenschränken. Zurzeit werden unsere Unterlagen noch vom Scancenter der Stadt Luzern gescannt. Die bei uns eingehenden Steuerakten werden vor Ort scannbar aufbereitet. Eine Person sortiert die Belege, entfernt Büroklammern und Bostiches. Belege mit roter Schrift werden kopiert und damit für den Scanner lesefähig gemacht. Ein Kurier transportiert die aufbereiteten Unterlagen regelmässig ins Scancenter Luzern. Einerseits werden die eingescannten

Daten über eine Schnittstelle in die NEST-Programme Ebikon eingelesen und andererseits stehen die Formulare im Dokumenten-Management-System (DMS) zur Ansicht bereit. Ab der Steuererklärung 2012 können die Steuerkunden die Steuererklärung mittels beigefügtem Rückantwortcouvert direkt dem Scan Center der Stadt Zürich zustellen. Eine Aufbereitung der Steuerakten beim Steueramt vor Ort entfällt.

## Welche Vorteile hat Ihrer Meinung nach das Arbeiten mit elektronischen Dossiers?

Unsere Auskunftsbereitschaft am Telefon hat sich mit den elektronischen Dossiers stark verbessert. Ist der Kunde identifiziert, sind seine Unterlagen mit wenigen Klicks einsehbar und wir können seine Fragen beantworten. Auch die Workflows im Hintergrund, ich denke da hauptsächlich an die

Abschnitt Wertschriften und Verrechnungssteuer, laufen effizienter ab. Alle Mitarbeitenden haben jederzeit Zugriff auf die Informationen, die sie für ihre weiteren Verarbeitungsschritte benötigen. Das Sortieren der Unterlagen und Stapeln der Dossiers im Büro fallen weg. Meine Kolleginnen und Kollegen und ich können effizienter arbeiten.

## Sehen Sie auch Nachteile?

Das ist schwierig, denn ich habe mich schnell an die Vorteile des papierlosen Arbeitens gewöhnt. Bemängeln könnte man vielleicht die viele Bildschirmarbeit und die fehlende Bewegung. Aber diesen Nachteilen kann man mit Hilfsmitteln wie Stehpulte, Pausenregelungen und zweiten Bildschirmen begegnen.

## Wie schnell haben sich die Mitarbeitenden auf das Arbeiten mit elektronischen Dossiers eingestellt? Gab es Umstellungsprobleme?

Im 2003 – natürlich auch heute noch – waren wir ein sehr dynamisches Team, das Neuerungen als spannende Herausforderung betrachtete. Da wir uns bereits im Vorfeld intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt haben und auch den Arbeitskollegen und -kolleginnen der Stadt Luzern über die Schultern schauen konnten, gestaltete sich die Umstellung entsprechend einfach. An grössere Probleme kann ich mich jedenfalls nicht mehr erinnern.

## Wie können sich die Teams auf den Gemeindesteuernämtern darauf vorbereiten? Welche Voraussetzungen sind Ihrer Meinung nach wichtig?

Wichtig sind meiner Meinung nach eine positive Einstellung und ein Wille, sich mit der Neuerung auseinanderzusetzen. Es lohnt sich vor

# Lichtwellenleiter für alle Gemeinden

dem Scan-Start die Arbeitsabläufe zu hinterfragen und wo nötig anzupassen. Hilfestellung dazu liefern z.B. die LuTax-Arbeitsanweisungen und LuTax-Prozesse. Auch ein Erfahrungsaustausch oder ein Besuch in einem Steueramt, welches bereits papierlos arbeitet, geben gute Einblicke in die zukünftige Arbeitsweise und wichtige Inputs für die neuen Arbeitsabläufe. Die Umstellung auf elektronische Dossiers bietet zudem eine gute Gelegenheit, die Dauerakten auf deren Wichtigkeit hin zu überprüfen und zu sortieren. Wir haben diesen Prozess in einer einmaligen Aktion durchgeführt, was ich im Nachhinein als nicht sehr gut beurteile. Effizienter ist es, die Dauerakten im nächsten Jahr während der Veranlagungstätigkeit "auszumisten". Dies benötigt im Moment vielleicht ein wenig mehr Zeit pro Dossier, gewährleistet jedoch eine sorgfältigere und gründlichere Überprüfung der Dauerakten.

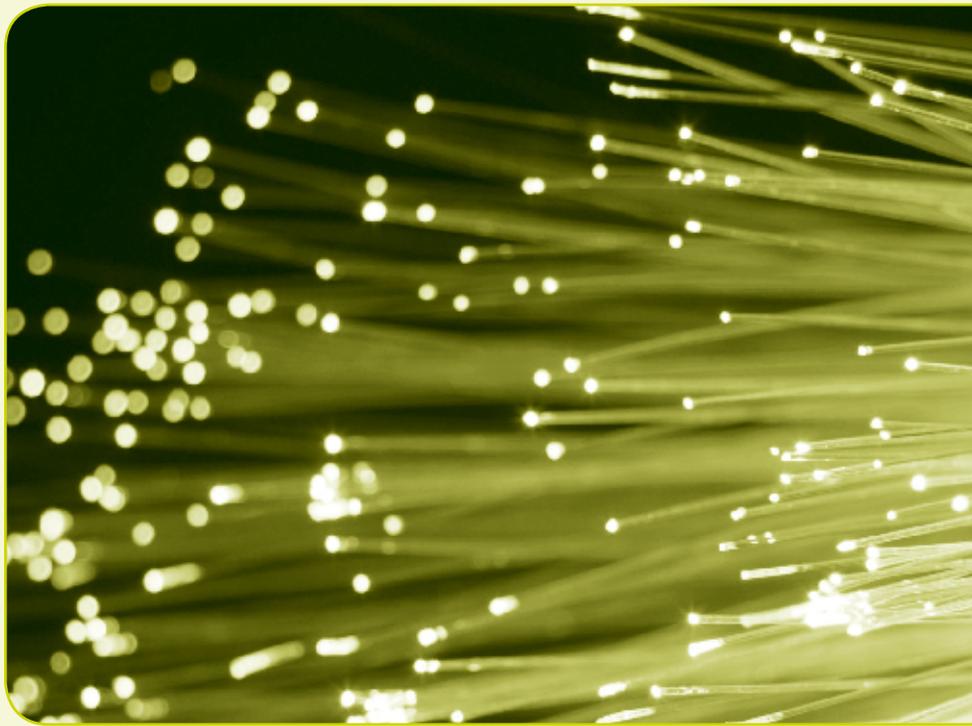
Papierloses Arbeiten ist keine Hexerei! Ich bin überzeugt, dass die Vorteile dieser Arbeitsweise von allen schnell geschätzt werden.

## Zur Person



Beat Erni ist Einschätzungsexperte und zurzeit stellvertretender Leiter des Steueramtes Ebikon, dem er ab 2013 als Leiter vorstehen wird.

Das Interview wurde geführt von Ruth Nebiker. Die Betriebsökonomin FH ist als Consultant bei der BCP Business Consulting Partner in Basel tätig.



Der Kanton Luzern und der Verband Luzerner Gemeinden haben gemeinsam mit CKW Fiber Services den Luzerner Gemeinden ein Angebot unterbreitet, um diese mit Lichtwellenleiter (Glasfaser, LWL) an LUnet anzuschliessen. Das Vertragswerk wurde bereits von zahlreichen Gemeinden unterzeichnet, womit der Umsetzung des Vorhabens nichts mehr entgegen steht. Der Anschluss der Gemeinden mit Lichtwellenleiter erfolgt schrittweise ab Januar 2013. Bis spätestens Oktober 2015 werden Gemeinden, die sich für einen Ausbau entschieden haben, über einen LWL-Anschluss verfügen.

Die Kosten für den Ausbau des LWL-Netzes werden vom Kanton übernommen. Auch die wiederkehrenden Kosten für den Unterhalt und das reibungslose Funktionieren des Kommunikationsnetzes werden durch den

Kanton getragen. Die Gemeinden ihrerseits bezahlen jährliche Mietkosten für die LWL-Verbindung.

Aus Sicht des Projekts LuTax ist es sehr erfreulich, dass dieser LUnet-Ausbau zu Stande gekommen ist. Denn für das effiziente Arbeiten auf der zentralen Informatikplattform ist eine ausreichende Kapazität bei der Datenübertragung von entscheidender Bedeutung.

# Willkommene Führungskräfte

Der Abzug besonderer Berufskosten von Expatriates ist zulässig, wenn sie von den Expatriates selbst bezahlt und von ihrer Arbeitgeberschaft nicht oder nur teilweise zurückerstattet werden. Expatriates haben gegenüber den Steuerbehörden die ihnen effektiv entstandenen Kosten belegmässig nachzuweisen. Da dieser Nachweis nicht immer einfach ist, kann ein Ruling mit den Steuerbehörden sinnvoll sein.



(HJH) Zu den Expatriates zählen Mitarbeitende in leitender Position sowie Spezialistinnen und Spezialisten, welche von ihrer ausländischen Arbeitgeberfirma vorübergehend in die Schweiz entsandt werden. Als vorübergehender Aufenthalt gilt eine auf höchstens 5 Jahre befristete Erwerbstätigkeit. Die Details sind in der Verordnung über den Abzug besonderer Berufskosten bei der direkten Bundessteuer von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen umschrieben (ExpaV SR 641.118.3).

## Abzugsberechtigte Kosten

Dabei können bei Expatriates, welche im Ausland wohnen, die üblichen Reisekosten zwischen dem ausländischen Wohnsitz und der Schweiz, die notwendigen Kosten der Unterkunft in der Schweiz sowie die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz bei nachgewiesener Beibehaltung einer ständigen Wohnung im Ausland als

besondere Berufskosten geltend gemacht werden.

Bei Expatriates, welche in der Schweiz wohnhaft sind, können die Kosten für den Umzug in die Schweiz und zurück in den früheren Wohnsitzstaat, die Hin- und Rückreisekosten des Expatriate und seiner Familie bei Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses sowie die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz bei nachgewiesener Beibehaltung einer ständigen Wohnung im Ausland als besondere Berufskosten geltend gemacht werden. Hinzu kommen allfällige Aufwendungen für den Besuch einer fremdsprachigen Privatschule minderjähriger Kinder, falls die öffentlichen Schulen keinen adäquaten Unterricht anbieten können.

## Geltendmachung der Kosten

Die besonderen Berufskosten von Expatriates nach den Art. 2 Abs. 1 oder Art. 2 Abs. 2, lit. a und b ExpaV können in Form einer jährlichen

Pauschale von CHF 18'000 oder es können die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden, soweit sie belegmässig vollumfänglich nachgewiesen werden. Die Aufwendungen für den Schulbesuch können nur dann abgezogen werden, wenn sie belegmässig ausgewiesen sind.

Der Nachweis der besonderen Berufskosten von Expatriates ist für die Betroffenen in vielen Fällen äusserst schwierig zu erbringen. Zudem führen die geltend gemachten Abzüge bei den Steuerbehörden zu einem erheblichen Prüfungsaufwand. Insbesondere dann, wenn sich die Arbeitgeberschaft mit grosszügigen Pauschalen an den Kosten beteiligt. In gewissen Fällen kann deshalb ein Ruling mit den Steuerbehörden Sinn machen.

## Welche Ziele verfolgt ein Ruling?

Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, welche nebst den berufsbedingten Kosten auch noch viele Lebenshaltungskosten ihrer Expatriates entschädigen, könnte ein Ruling sinnvoll sein. Dabei geht es in erster Linie darum zu bestimmen, welche von der Arbeitgeberschaft übernommene Kosten entweder als Lebenshaltungskosten gelten und somit steuerbares Einkommen darstellen oder welche Kosten als Berufskosten angesehen und somit abzugsberechtigt sind.

Mit der Ausarbeitung eines Rulings soll sichergestellt werden, dass die Arbeitgeberschaft die als steuerbar erachteten Entschädigungen im Lohnausweis unter Ziffer 1 mitberücksichtigt und dass andererseits im Veranlagungsverfahren kein zusätzlicher Abzug für die besonderen Berufskosten von Expatriates gewährt werden muss, da die Kosten von der Arbeitgeberschaft übernommen werden.

Der Ideenvielfalt bei Rulings sind grundsätzlich keine Grenzen gesetzt. Es gibt keine Musterregelungen, wie man dies beispielsweise von den Spesenreglementen her kennt. Jeder Fall muss als Einzelfall geprüft werden. Dennoch könnten folgende von der Arbeitgeberschaft übernommene Kosten in einem Ruling geregelt werden:

- Wohnkosten Schweiz: Die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern wendet dabei die Zuger/Zürcher Richtlinien zur Bestimmung der maximalen „angemessenen Wohnkosten“ an. Lediglich eine darüber hinausgehende Entschädigung muss als Lohnbestandteil angerechnet werden.

den. Sie gelten als normale Rückreisekosten.

- Entschädigungen der Arbeitgeberschaft für Sprachkurse sind im Sinne der beruflichen Weiterbildung zu betrachten und stellen somit ebenfalls besondere Berufskosten von Expatriates dar. Sprachkurse für Angehörige gelten jedoch als Lohnbestandteil. Die übernommenen Kosten sind im Lohnausweis unter Ziffer 1 mit zu berücksichtigen.
- Rechts- und Steuerberatungskosten zählen grundsätzlich zu den privaten Lebenshaltungskosten. Bei Expatriates stehen diese Aufwendungen jedoch in einem gewissen Zusammenhang mit der beruflichen Tätig-

schalen ausgerichtet werden ist im Einzelfall zu prüfen, welcher Anteil als Lohnbestandteil gilt und welche Beträge als besondere Berufskosten von Expatriates berücksichtigt werden können.

Ein Ruling soll sicherstellen, welche von der Arbeitgeberschaft übernommenen Kosten als Lohnbestandteil zu gelten haben und deshalb im Lohnausweis unter Ziffer 1 mit zu berücksichtigen sind. Die übrigen, als besondere Berufskosten von Expatriates anerkannten Entschädigungen müssen im Lohnausweis nicht explizit aufgeführt werden. Mit einem solchen Vorgehen kann der beiderseitige Aufwand enorm reduziert werden. Zeit und Geld sind hier nicht wiederholt, sondern bloss zu Beginn bei der Ausarbeitung und Prüfung des Rulings einzusetzen.

### Richtlinien maximale Wohnkosten ZG/ZH

Salär in CHF	Anrechenbare Wohnkosten in CHF	
	verheiratet	Alleinstehend
120'000 – 250'000	42'000	30'000
250'000 – 500'000	54'000	42'000
500'000 – 1'000'000	66'000	54'000
über 1'000'000	78'000	66'000

- Umzugsentschädigungen oder Kostenbeitrag an die Wohnungseinrichtung in der Schweiz
- Entschädigungen für Zwischenlagerung und Entsorgung von Möbel, Autos usw.
- Effektiv oder pauschal übernommene Reisekosten
- Auslagen für Suche einer Unterkunft in der Schweiz
- Die ordentlichen Rückreisekosten. Effektive Rückreisekosten, welche bei Trennung oder Scheidung beim Ehepartner anfallen, gelten ebenfalls als besondere Berufskosten von Expatriates und müssen nicht als Lohnbestandteil ausgewiesen wer-

keit in der Schweiz. Eine Kostenübernahme oder Kostenvergütung durch die Arbeitgeberschaft kann in einem Ruling – zumindest teilweise – als besondere Berufskosten von Expatriates anerkannt werden. Eine über die Abmachung hinausgehende Entschädigung gilt als Lohnbestandteil und ist im Lohnausweis unter Ziffer 1 mit zu berücksichtigen.

Grundsätzlich gilt: Alle Auslagen, die im Sinne der ExpaV abzugsberechtigt sind und gegen Beleg abgerechnet werden, können in einem Ruling als besondere Berufskosten von Expatriates anerkannt werden. Dort wo Pau-

### Verzicht auf Geltendmachung der Kosten

In den Lohnausweisen der Expatriates kann unter Ziffer 15 (Bemerkungen) der Hinweis angebracht werden: „Besondere Berufskosten von Expatriates genehmigt (Ruling LU – Datum)“. Es können keine besonderen Berufskosten von Expatriates nach Art. 4 ExpaV geltend gemacht werden“. Der ordentlichen Berufskostenpauschalabzug von 3% des Nettolohns kann geltend gemacht werden und wird von den Steuerbehörden gewährt.

Ansprechpartner für ein Ruling hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Expatriates und deren Zulagen bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern ist die Abteilung Services und Quellensteuer.

# Besteuerung von Grundeigentum

(ap) Im Zusammenhang mit der Besteuerung von Grundeigentum stellen sich in der Praxis immer wieder verschiedene Fragen. Nachfolgend werden fünf aktuelle Themenbereiche näher erläutert.

### Mietwertfestsetzung bei Neuschätzung/Revisions-schätzung

Die Berechnung des Mietwertes nach der ordentlichen Bemessung erfolgt gemäss § 1 Abs. 1 der Mietwertverordnung. Hierfür sind der amtlich ermittelte Mietwert gemäss Schätzungsanzeige, der für die entsprechende Steuerperiode massgebende Indexierungssatz (Teuerungszuschlag) sowie das Bau- und Schätzungsjahr erforderlich.

Wenn zufolge Revisions-schätzung wegen Umbaus der Liegenschaft das Datum der letzten Neuschätzung mit dem Datum der Inkraftsetzung der Revisions-schätzung nicht übereinstimmt, gilt das Jahr der Inkraftsetzung der Revisions-schätzung als Schätzungsjahr. Im Jahr der Revisions-schätzung erfolgt die Steuerveranlagung mit einem zusammengesetzten Mietwert (pro Rata Mietwert alt indexiert / pro Rata Mietwert neu nicht indexiert).

### Steuerfolgen bei Wohnrecht mit periodischen Gegenleistungen

Die Besteuerung des Wohnrechts erfolgt bei der Wohnrechtsnehmerschaft mit 70 % der mittleren Marktmiete. Dieses Wohnrecht stellt bei der Wohnrechtsgeberschaft einen 'Durchlaufposten' dar (Deklaration zu 100 % als Liegenschaftsertrag, Abzug zu 100 % unter Ziffer 258 der Steuererklärung "Renten und dauernde Lasten"). Bei periodischen Gegenleistungen der Wohnrechtsnehmerschaft hat diese nur die Differenz zwischen der Marktmiete und der Gegenleistung zu 70 % zu versteuern. Die Höhe der Gegenleistungen hat auf die Deklaration des Liegenschaftsertrages bei der Wohnrechtsgeberschaft keinen Einfluss. Hingegen verringert sich



bei der Wohnrechtsgeberschaft der Wohnrechtsabzug unter Ziffer 258, je mehr Gegenleistungen erbracht werden.

### Besteuerung einer Liegenschaft mit Beteiligten an einer Erbengemeinschaft

Sind mehrere Personen an einer Erbengemeinschaft beteiligt, die nicht als solche besteuert wird, richtet sich die Besteuerung des Eigenmietwerts und des Steuerwerts der Liegenschaft nicht nach den Nutzungs- sondern nach den Eigentumsverhältnissen. Der Eigenmietwert wird bei allen Beteiligten zu 70 % besteuert. Der Steuerwert der Liegenschaft beträgt für die beteiligte Person nur dann 75 % vom Katasterwert, wenn sie die Liegenschaft am Wohnsitz dauernd selbst bewohnt (§ 48 Abs. 2a StG).

Für die Abzugsfähigkeit von Schulden und Schuldzinsen gelten jedoch nicht die Eigentumsverhältnisse der Liegenschaft, sondern der Umstand, wie das Schuldverhältnis gegenüber dem Gläubiger ausgestaltet ist. Der Schulden- und Schuldzinsenabzug kann gegenüber der Eigenmietwertbesteuerung durchaus unterschiedlich sein.

### Anspruchsvoraussetzungen für den Abzug des Gebäudeunterhalts bei Eigentum/Nutzniessung

Für eine Liegenschaft, an der eine Nutzniessung errichtet wurde, kann die Eigentümerschaft unter den folgenden Voraussetzungen gleichwohl die effektiven Gebäudeunterhaltskosten geltend machen, auch wenn sie die Liegenschaft selber nicht versteuert:

Beanspruchte die Nutzniesserschaft bisher die effektiven Gebäudeunterhaltskosten, kann der Unterhalt durch jene Personen abgezogen werden (weiterhin die effektiven), die den Unterhalt auch tatsächlich tragen. Machte die Nutzniesserschaft bisher den Pauschalabzug geltend, kann die Eigentümerschaft die tatsächlichen Gebäudeunterhaltskosten abziehen, wenn die Voraussetzungen für einen Wechsel der Abzugsart im Sinne von § 10 Abs. 4 StV erfüllt sind. Die Prüfung des Wechsels der Abzugsart erfolgt daher nicht einzeln über die betreffenden steuerpflichtigen Personen, sondern über die zu besteuernde Liegenschaft. Der Pauschalabzug (Nutzniesserschaft) und der Abzug der effektiven Unterhaltskosten

# Versand Steuer- erklärungen 2012

Mit der Einführung von LuTax werden bei den Steuerformularen inhaltlich und umfangmässig verschiedene Optimierungen realisiert. Der Versand der Formulare ist vollkommen neu organisiert.

(Eigentümerschaft) in derselben Steuerperiode sind ausgeschlossen. Mit dem Wechsel auf die effektiven Kosten können sowohl die Nutzniesser- als auch die Eigentümerschaft den Pauschalabzug für die betreffende Liegenschaft in den Folgejahren nicht mehr geltend machen.

## Photovoltaikanlagen mit Einspeisevergütungen

(bei Liegenschaften im Privatvermögen)

Bei den Staats- und Gemeindesteuern stellen Investitionskosten bei einem Ersteinbau Anlagekosten dar und sind somit nicht abzugsfähig. Bei den direkten Bundessteuern können die Investitionskosten bei bestehenden Bauten als Energiekostenabzug geltend gemacht werden. Jedoch entfällt für die entsprechende Steuerperiode die Unterhaltskostenpauschale.

Subventionen oder Förderbeiträge der öffentlichen Hand sind den abzugsfähigen energiesparenden Aufwendungen anzurechnen, werden jedoch nicht besteuert, wenn die Investitionskosten nicht abzugsfähig sind.

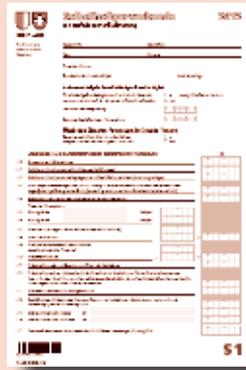
Die Entschädigungen für die Lieferung von Energie (Einspeisevergütungen) aus Photovoltaikanlagen sind nur steuerbar, soweit sie den Strombezug für den Eigenverbrauch übersteigen. Dabei ist die reine Leistungserbringung von Strom (Bezug) und die Lieferung von elektrischer Energie (Einspeisung) einander gegenüber zu stellen.

Der Bau einer Photovoltaikanlage führt nur zu einer Erhöhung des Steuerwerts, wenn die Voraussetzungen für eine Revisionszuschätzung erfüllt sind. Die Höhe des Eigenmietwerts bleibt unverändert bestehen.

(Bb) Alle bis 31. Dezember 2012 auf LuTax migrierten Gemeinden – das sind rund 60 Gemeinden – lassen die Steuerformulare anfangs 2013 zentral durch die Firma Swiss Post Solutions (SPS, Tochtergesellschaft der Post) versenden. Die SPS hat den Auftrag, sämtliche Massensendungen der Gemeindesteuernämter und der Dienststelle Steuern zu drucken und zu versenden.

Die Steuerpflichtigen schicken ihre Steuererklärungen nicht mehr direkt ihrem Gemeindesteuernämter oder der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, sondern senden sie mit einem vorfrankierten Couvert dem Scan Center. Dieses digitalisiert die Steuerakten und liest die darin enthaltenen Ziffern elektronisch aus. Diese Dienstleistung erbringt das Scan Center der Stadt Zürich. Die Daten der Steuererklärung gelangen von dort über die zentrale Steuerapplikation des Kantons elektronisch an die Gemeindesteuernämter und an die Dienststelle Steuern, wo papierlos weitergearbeitet wird.

Die Steuerformulare müssen diesen neuen Verarbeitungsprozessen angepasst werden. So erhalten die Formulare ein neues Layout und wirken grafisch aufgefrischt. Die Anzahl der Steuererklärungssets für natürliche Personen wird auf vier reduziert, indem beispielsweise die Sets der Selbständigerwerbenden und der Landwirtschaft zu einem Set zusammengeführt werden. Die Formulare für Selbständigerwerbende sind komplett neu gestaltet. Die Fragebogen für Landwirte/Landwirtinnen sind in die Fragebogen der übrigen Selbständigerwerbenden



integriert, sodass für alle Selbständigerwerbenden die gleichen Formulare verwendet werden.

Sodann sind Merkblätter neu in die Wegleitung zur Steuererklärung integriert. Die bisherigen Hinweise zum Ausfüllen der Formulare für Selbständigerwerbende (inkl.

Landwirtschaft) befinden sich nun in der Wegleitung zur Steuererklärung. Einige nicht häufig gebrauchte Formulare werden nur noch elektronisch zur Verfügung gestellt (Download/Steuersoftware). Es wird weiter ein neues Infoblatt geschaffen, welches allen Steuererklärungen beigelegt wird und über die wichtigsten organisatorischen Neuerungen orientiert. Es gibt auch technische Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung. Dies ersetzt bisherige Informationsblätter der Gemeindesteuernämter.

Heute füllen rund 70 Prozent der Steuerpflichtigen ihre Steuererklärung bequem am PC aus. Die bedienerfreundliche und effiziente Steuersoftware, die gratis zur Verfügung steht, ist unverzichtbar. Die aktuellste Version ist auf der Website [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) zu finden. Oder man ruft das letztjährige Programm auf und wird so auf die Downloadseite geleitet. Wenn in der Vorperiode die Steuererklärung elektronisch ausgefüllt worden ist, wird aus ökologischen und ökonomischen Gründen auf die Zustellung einer CD-ROM mit der Steuersoftware, den Hilfsformularen und der Wegleitung zur Steuererklärung verzichtet. Wer trotzdem eine CD-ROM mit der Steuersoftware, eine Wegleitung auf Papier oder weitere Formulare (Doppel) wünscht, muss sich an das Gemeindesteuernämter wenden.

# Diskriminierungsverbot

## Praxis Kanton Luzern

(al/ER) Am 26.01.2010 hat das Bundesgericht entschieden, dass die schweizerische Quellensteuerordnung in gewissen Konstellationen gegen das Freizügigkeitsabkommen (FZA) vom 21.06.1999 zwischen der Schweiz und der EU und damit gegen übergeordnetes Staatsvertragsrecht verstösst, weil Quellenbesteuerte im Vergleich zu ordentlich Besteuernten benachteiligt werden. Die nachfolgenden Erläuterungen weisen auf die diesbezügliche Praxis im Kanton Luzern hin.



### Mögliche Ungleichbehandlungen

- Sofortige Erhebung der Steuer an der Quelle (Liquiditätsnachteil).
- Fehlende Verzinsung der „Steuer Vorauszahlung“ der Quellenbesteuerten.
- Fehlende oder eingeschränkte Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer, im Tarif nicht oder nur pauschal berücksichtigter Abzüge für Quellenbesteuerte.
- Fehlender Jahressteuerausgleich bei nicht nachträglich ordentlich Veranlagten.
- Anwendung Durchschnittssteuereffuss für die Gemeindesteuer sowie für die Kirchensteuer.
- Berücksichtigung der Veränderung persönlicher und familiärer Verhältnisse bei Quellenbesteuerten ab dem Folgemonat.
- Anteilige steuerliche Zugehörigkeit von Quellenbesteuerten zu den

betroffenen Kantonen bei unterjährigem Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz.

- Verfahrensmässig nur eingeschränkte oder zeitlich begrenzte Möglichkeit zur Geltendmachung einer Tarifkorrektur.

Ungleichbehandlungen müssen nicht zwingend zulasten Quellenbesteuerten gehen. In gewissen Konstellationen kann eine "umgekehrte Diskriminierung", also eine Inländerbenachteiligung entstehen.

### Betroffene Quellensteuerpflichtige

Die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung zielt hauptsächlich auf drei Kategorien von Quellensteuerpflichtigen ab:

- In der Schweiz wohnhafte Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung C mit einem Einkom-

men von nicht mehr als CHF 120'000.

- Im Ausland wohnhafte Grenzgänger.
- Im Ausland wohnhafte internationale Wochenaufenthalter.

Bei den Grenzgängern und den internationalen Wochenaufhaltern ist nur ein relativ kleiner Teil betroffen, weil mehrere Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz und diverse internationale Vereinbarungen einzelner Kantone die Problematik wesentlich entschärfen.

### Praxis Kanton Luzern

Im Tarif nicht (ausreichend) berücksichtigte Abzüge sind mit dem Antragsformular für Steuerrückerstattungen geltend zu machen. Das Gesuch muss bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres eingereicht werden.

Im Normalfall werden nur die Positionen geprüft welche geltend gemacht werden. Andere Pauschalen wie zum Beispiel der Pensionskassenabzug werden nicht auf deren Angemessenheit überprüft.

Die Anpassung des Gemeindesteuereffusses wird nicht von Amtes wegen vorgenommen. Wird eine Anpassung des Gemeindesteuereffusses beantragt, erfolgt die Abgabe in die NoV (Nachträglich ordentliche Veranlagung). Sind beide Ehepaare erwerbstätig und stellt nur ein Partner ein Gesuch, wird auch der Ehepartner in die NoV abgegeben (Familienbesteuerung).



## Gerichtssentscheide

# Bei unbestrittener beschränkter Steuerpflicht ist über die bestrittene unbeschränkte Steuerpflicht im Veranlagungsverfahren zu entscheiden

(hl) Ein bisher aufgrund Grundeigentums in einer Luzerner Gemeinde beschränkt Steuerpflichtiger wurde ab der Steuerperiode 2009 mittels Feststellungsentscheid (Steuerhoheitsentscheid) als unbeschränkt steuerpflichtig erklärt. Während die beschränkte Steuerpflicht nach wie vor unbestritten blieb, wurde der Feststellungsentscheid, gemäss dem nunmehr eine unbeschränkte Steuerpflicht bestehen soll, angefochten. Den abweisenden Einspracheentscheid der Steuerkom-

mission zog der Steuerpflichtige an das Verwaltungsgericht weiter.

Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde mit folgender Begründung gut: Das Steuerhoheitsverfahren als Vorverfahren zum Veranlagungsverfahren diene der Feststellung, ob ein Betroffener überhaupt subjektiv steuerpflichtig ist. Geht es dagegen nur um die Frage, ob eine unbeschränkte Steuerpflicht vorliegt, während die beschränkte Steuerpflicht unbestritten

ist, sei ein separater Steuerhoheitsentscheid unzulässig. Die subjektive Steuerpflicht (wenn auch nur beschränkt) ist vorliegend nicht strittig. In diesem Fall müsse nur lediglich über den Umfang der Steuerpflicht entschieden werden, was im Veranlagungsverfahren zu geschehen habe.

VGE vom 10. April 2012 i.S. G. W. (A 11 116)

## Das Revisionsgesuch ist abzuweisen, wenn der Revisionsgrund bereits im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können

(hl) Gestützt auf die damals geltende Bestimmung von § 1 Abs. 2 Ziff. 2 aGGStG wurde eine Aktiengesellschaft für die Veräusserung mehrerer Grundstücke im Jahre 2005 zur Bezahlung einer Grundstückgewinnsteuer verpflichtet. Die Veranlagung erwuchs in der Folge unangefochten in Rechtskraft. Ein Jahr später reichte die Gesellschaft ein Revisionsgesuch ein mit der Begründung, dass ihr nicht bekannte, wertvermehrende Investitionen von rund CHF 430'000 bei der Selbstdeklaration nicht geltend gemacht worden seien. Die Veranlagungsbehörde wies sowohl das Revisionsgesuch als auch die dagegen erhobene Einsprache ab. Das Verwaltungsgericht bestätigte den vorinstanzlichen Einspracheentscheid mit folgender Begründung:

Für das Revisionsverfahren im Grundstückgewinnsteuerrecht habe das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, SRL 40) Geltung, sofern das GGStG keine eigene Regelung enthalte und nicht auf das Steuergesetz verweise. Spezialgesetzliche Revisionsgründe fänden sich in den §§ 35 und 36 GGStG, welche abweichend von der klassischen Revision gemäss §§ 174 ff. VRG auch bestimmte sich erst nach der rechtskräftigen Steuerfestsetzung verwirklichte Tatsachen erfassten. Ein derartiger Revisionsgrund werde vorliegend nicht vorgebracht, sondern der aufgrund des Verweises in § 34a GGStG auch für das Grundstückgewinnsteuerrecht geltende Revisionsgrund nach § 168 Abs. 1 Bst. a StG. Danach könnten ausnahmsweise rechtskräftige Veranlagungen zugun-

sten des Steuerpflichtigen abgeändert werden, wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden. Der Anspruch auf Revision stehe jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Steuerpflichtige nachweisen muss, dass es ihm trotz sorgfältiger Abklärung nicht möglich war, die rechtserhebliche Tatsache bzw. das entscheiderelevante Beweismittel schon im Veranlagungs-, Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vorzubringen. Im vorliegenden Fall vermöge die Beschwerdeführerin – handelnd durch das damals einzige Verwaltungsratsmitglied, welches die Selbstdeklaration unterzeichnete – diesen Nachweis nicht zu erbringen.

VGE vom 28. September 2012 i.S. F. (A 12 62)

Fortsetzung auf Seite 16



## Aktueller Gerichtsentscheid

# Luzerner Abzug der Liegenschaftsunterhaltungskosten bundesrechtswidrig -

## Systemwechsel von der Fixpauschale zur Wechselpauschale absehbar

(He) Das Bundesgericht hat mit Urteil 2C\_91/2012 vom 17. August (verschickt am 14. November) entschieden, dass § 10 der Steuerverordnung (StV) Bundesrecht verletzt. Diese Regelung verstosse gegen das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftli-

chen Leistungsfähigkeit und gegen das Steuerharmonisierungsgesetz. Gerügt wurden vom Bundesgericht namentlich die zu grosszügigen Pauschalansätze sowie die Einschränkung der Wechselmöglichkeit vom Pauschalabzug zum Abzug der tatsächlichen Kosten.

An § 10 StV kann daher in der bisherigen Form nicht mehr festgehalten werden. Stattdessen ist für jede Steuerperiode eine Wahlmöglichkeit (sogenannte Wechselpauschale) vorzusehen. Weitere Informationen folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

## Nachrichten, Veranstaltungen, Events...

### Fachtagung 2013/1

Die erste Fachtagung im neuen Jahr findet statt am

**Mittwoch, 30. Januar 2013**  
**Donnerstag, 31. Januar 2013**  
**Freitag, 1. Februar 2013**

Die jeweils halbtägige Veranstaltung wird in Sursee (Campus) durchgeführt. Sie richtet sich an alle im Steuerveranlagungsverfahren beteiligten Personen der Gemeindesteuerämter und der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern. Es werden folgende Schwerpunkte behandelt:

- Scanning
- papierloses Arbeiten

Weitere Details werden zu einem späteren Zeitpunkt über Infopool aufgeschaltet.



## Impressum

### Herausgeberin:

KANTON  
LUZERN

Finanzdepartement  
**Dienststelle Steuern**  
Buobenmatt 1  
6002 Luzern  
[www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)

### Textbeiträge:

Peter Amrein (ap)  
Hansruedi Buob (Bb)  
René Elmiger (ER)  
Paul Furrer (Fu)  
Josef Habermacher (JH)  
Ruedi Heim (He)  
Hans-Joachim Heinzer (HJH)  
Hien Le (hl)  
Angelo Longobardi (al)  
Ruth Nebiker  
David Schär  
Herbert Zwimpfer (Zw)

### Redaktion:

Hans-Joachim Heinzer  
Telefon 041 228 50 89  
Internet: [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)  
e-mail: [SteuerBulletin@lu.ch](mailto:SteuerBulletin@lu.ch)

### Gestaltung:

designopen, Luzern